

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Verhalten der Eisenbahner. Zuruhesetzung von Beamten]

[urn:nbn:de:bsz:31-252440](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252440)

der Dienstanzweisungen der einzelnen Beamtenklassen. 13. Feststellung der Dienstkleiderordnung. Bestimmungen für Kleiderklassen. 14. Freifahrtordnung. 15. Urlaubsordnung.

Im Namen des Reichs ernenne ich den Generalleutnant z. D. Wilhelm Groener zum Reichsverkehrsminister.

RVBl Nr. 1 vom 1.7.1920.

Berlin, den 25. Juni 1920.

**Der Reichspräsident: Ebert.**

Der Reichskanzler: Fehrenbach.

Berlin, den 26. Juni 1920.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß ich die Geschäfte des Reichsverkehrsministeriums heute übernommen habe.

In Erinnerung an die gemeinsame Arbeit, die mich in Frieden und Krieg mit den deutschen Eisenbahnverwaltungen verbunden hat, und in Anerkennung der glänzenden Leistungen des Eisenbahnpersonals im Kriege übernehme ich das schwere Amt. In den alten Beziehungen, die wir vertrauensvoll erneuern wollen, erblicke ich eine gute Bürgschaft für das einmütige Zusammenwirken aller Kräfte und für die Erfüllung der ungeheuren Aufgaben, die der wirtschaftliche Wiederaufbau unseres Vaterlandes an das gesamte Verkehrswesen stellt.

Groener, Reichsverkehrsminister.

### Verhalten der Eisenbahner.

Der Reichsverkehrsminister.

E III 32.

Berlin, den 23. Oktober 1920.

Wie ich zu meiner lebhaften Befriedigung feststellen darf, beginnt die durch den Krieg und seine Nacherscheinungen so schwer erschütterte Ordnung des Eisenbahnwesens wieder aufzuleben. Diese Erscheinung, die von weiten Kreisen des Volkes dankbar anerkannt wird, ist mit allen Kräften zu stützen und zu fördern. Die Eisenbahnen müssen, wenn sich das deutsche Wirtschaftsleben erholen soll, so rasch als möglich den alten Ruf unbedingter Zuverlässigkeit in vollem Umfang wieder gewinnen.

Vom gesamten Eisenbahnpersonal aller Dienstzweige erwarte ich deshalb, daß es den im Eisenbahnwesen noch hervortretenden Verstößen gegen Recht und Ordnung, von wem sie auch immer ausgehen mögen, mit vollem Nachdruck entgegentritt. Gesetzesverletzungen sind zur Abrügung durch den Strafrichter zu bringen. Eine Nachsicht, wie sie vielleicht früher gerechtfertigt war, ist nach der heutigen Lage der Verhältnisse nicht mehr am Platze.

Jeder Eisenbahner muß sich dabei bewußt sein, daß sein eigenes Verhalten für die mit den Bahnen in Verkehr tretenden Personen vorbildlich sein muß, wenn er seiner Aufgabe gemäß von diesen die Beachtung von Recht und Sitte verlangen will. Seine erste Pflicht ist es, in selbstloser Weise für die ihm anvertrauten Personen und Güter zu sorgen. Erfüllt das Eisenbahnpersonal

Diese Pflicht und weist es jede Versuchung und jede Zumutung zu einem anderen Verhalten entschieden zurück, so trägt es in seinem Teil ganz wesentlich bei zur Gesundung unseres Volkes und schafft hierdurch die erste Voraussetzung für die Besserung der gesamten Wirtschaftsverhältnisse und damit auch der eigenen Lage.

Groener.

Nr. Zb 1 b. 126/5. XI. 1920. Nr. 37. Sämtlichen Dienststellen zur Kenntnis. Der Erlaß ist auch dem Personal, dem das Nachrichtenblatt nicht zugänglich ist, bekanntzugeben.

### Verhalten des Eisenbahnpersonals.

Nr. A 3. Zb 1 b. M 77. (137/7. XII. 1920.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers ist dem gesamten Eisenbahnpersonal bekanntzugeben.

Berlin, den 12. November 1920.

An die Beamten und Arbeiter der Reichseisenbahnen.

In Erkenntnis seiner Mitverantwortung für die Gesundung unseres so schwer darnieder liegenden Volkslebens hat das Eisenbahnpersonal — Beamte wie Arbeiter — der Entschließung des Reichskabinetts folgend am 9. November d. J. seinen Dienst weiter versehen, und zwar auch an Orten, wo sonst gefeiert wurde. Ich spreche dem gesamten Personal meinen Dank hierfür aus. Besonders danke ich den Berliner Beamten und Arbeitern, die trotz der durch den Ausfall der Elektrifizierungsarbeiten verursachten Schwierigkeiten treu und aufopferungsboll ihre Pflicht erfüllt haben.

Das Verhalten des Personals in diesen Tagen wird auch die Öffentlichkeit davon überzeugen, daß es den Eisenbahnern nicht an Arbeitswillen fehlt, und daß es nicht ihre Schuld ist, wenn der Überfluß an Menschen, der auf die Demobilisationsmaßnahmen zurückzuführen ist, bis heute noch nicht hat abgestoßen werden können.

Der Reichsverkehrsminister. Groener.

RVBl Nr. 19. 1920.

Sinnpruch: Der Weg zur Ruhe geht nur durch das Gebiet der allesumfassenden Tätigkeit. (Novalis).

### Zurücksetzung von Beamten.

E II 24. 14899.

Berlin, den 26. Oktober 1920.

#### A. Ruhegehälter für Beamte.

Für die Zurücksetzung der Reichseisenbahnbeamten sind die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (RBG) vom 18. Mai 1907 und des Unfallfürsorgegesetzes (UFG) vom 18. Juni 1901. (Der Reichsbeamte Seite 6 und 385) maßgebend. Zur Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften bestimme ich folgendes:

1. Auf Grund der Ermächtigung im § 54 RBG übertrage ich den Behörden, die in den Ländern bei der noch bestehenden

bisherigen Organisation der Eisenbahnbehörden seither für die Zuruhefetzung der Beamten und die Festsetzung des Ruhegehalts zuständig waren, bis auf weiteres die Befugnis zu der Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versehung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welches Ruhegehalt dem Beamten zusteht. Ausgenommen sind die Beamten der Gruppe X der Reichsbefoldungsordnung an aufwärts, soweit die Bearbeitung ihrer Personalangelegenheiten von der Hauptstelle des Reichsverkehrsministeriums übernommen ist.

2. In dem gleichen Umfange, wie zu Ziffer 1, übertrage ich denselben Behörden auf Grund der Bestimmung im § 9 UFG in Verbindung mit § 54 RWG die Befugnis zu der Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten, der infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden ist, auf Versehung in den Ruhestand stattzugeben ist, und ob und welches Ruhegehalt gemäß § 1 UFG ihm zusteht.

3. Ferner ermächtige ich auf Grund des von dem früheren Bundesrat in der Sitzung vom 14. Mai 1914 — § 451 der Protokolle — gefaßten Beschlusses, betreffend die Anrechnung von Hilfsbeamtendienstzeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit, nach § 52 Ziffer 4 RWG die Pensionsfestsetzungsbehörden widerruflich, insoweit als sie nach Ziffer 1 und 2 zur Festsetzung der Ruhegehälter selbst zuständig sind, auch die Hilfsbeamtendienstzeit nach den bisher für die Beamten der ehemaligen Reichseisenbahnen geltenden Grundsätzen als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anzurechnen. Diese Grundsätze decken sich mit den bei den früheren preußisch-hessischen Staatseisenbahnen geltenden Bestimmungen, die in den preußischen Personalvorschriften von 1914 auf Seite 290 ff. im Zusammenhang dargestellt sind.

4. Ist ein Beamter zwar mit seiner Zuruhefetzung an sich einverstanden, wünscht er aber eine weitere als die gesetzlich zulässige Hinausschiebung des Zeitpunktes für den Eintritt in den Ruhestand, so ist meine Entscheidung einzuholen.

5. Dagegen bedarf es meiner vorherigen Entscheidung nicht, wenn ein seine Zuruhefetzung nachsuchender Beamter höhere als die bestimmungsmäßigen Ruhegehaltsgebührrnisse beansprucht. In diesen Fällen haben vielmehr die Pensionsfestsetzungsbehörden die Bestimmung darüber, ob und welches Ruhegehalt dem Beamten zusteht, selbst zu treffen, und es bleibt dem Beamten überlassen, gemäß § 150 RWG meine Entscheidung im Beschwerewege einzuholen.

6. Die Pensionsfestsetzungsbehörden haben ferner meine Entscheidung einzuholen, wenn die Gewährung eines Ruhegehalts auf Grund des § 37 RWG — soweit kein Anspruch auf Ruhegehalt besteht — und des § 39 RWG oder die Anrechnung einer nicht bereits als ruhegehaltstfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§ 50 und 52 Ziffer 1 bis 3 RWG für angezeigt erachtet wird.

7. Ergibt sich die Notwendigkeit, von Amts wegen die Zuruhefetzung von Beamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einzuleiten, so ist folgendes zu beachten:

a) bei unkündbar angestellten Beamten.

Dem Beamten, der nach § 61 RWG für dauernd dienstunfähig erachtet wird oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator ist nach § 62 RWG unter Angabe der Gründe der Zuruhesetzung und des zu gewährenden Ruhegehaltsbetrages zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Zur Erhebung von Einwendungen ist die im § 63 RWG vorgesehene Frist von sechs Wochen zu gewähren.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so ist nach § 64 Absatz 1 RWG an mich zu berichten. Der Beifügung einer Ruhegehaltsnachweisung bedarf es zunächst nicht; es genügt, wenn die Nachweisung sich in den Akten befindet. In dem Berichte ist ein Beamter (Dezernent oder Hilfsdezernent) vorzuschlagen, der von mir mit der Vornahme der im § 64 Absatz 2 bis 4 RWG bezeichneten Amtshandlungen zu beauftragen sein wird. Nach ergangener Entscheidung sind, sofern der Beamte bei seinem Widerspruch gegen die Versetzung in den Ruhestand beharrt, die geschlossenen Akten nach § 65 RWG unter Beifügung einer Ruhegehaltsnachweisung über das gesetzliche Ruhegehalt an mich einzureichen;

b) bei den unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten.

Bei der unfreiwilligen Zuruhesetzung dieser Beamten sind die Bestimmungen der §§ 61 ff. RWG nicht anzuwenden. Den Beamten ist vielmehr, sobald der Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand vorliegt, dieses seitens der vorgesetzten Dienstbehörde mitzuteilen und gleichzeitig der vorbehaltlich der höheren Genehmigung ihnen vorausichtlich zu gewährenden Ruhegehaltsbetrag bekanntzugeben; auch ist ihre etwaige Gegenerklärung entgegenzunehmen. Die im § 63 RWG zur Erhebung von Einwendungen vorgesehene Frist von 6 Wochen steht diesen Beamten nicht zu. Es genügt vielmehr eine angemessene kürzere Frist. Demnächst ist der Antrag auf Zuruhesetzung des Beamten mit den Verhandlungen und einer Ruhegehaltsnachweisung über das gesetzliche Ruhegehalt mir einzureichen und nach ergangener Entscheidung die im § 55 RWG vorgesehene Bekanntmachung bei gleichzeitiger ausdrücklicher Kündigung des Dienstverhältnisses bezw. bei Widerruf der Anstellung zu dem nach § 55 RWG in Aussicht genommenen Zeitpunkt zu bewirken.

8. Ist von Amte wegen die Zuruhesetzung eines Beamten, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, wegen dauernder Dienstunfähigkeit einzuleiten, so ist zunächst der Beamte nach § 60a RWG anzuhören, und es ist ihm gleichzeitig der vorausichtlich zu gewährenden Ruhegehaltsbetrag mitzuteilen. Ein Zwang, die im § 63 RWG zur Erhebung von Einwendungen vorgesehene Frist von sechs Wochen einzuhalten, besteht hierbei nicht. Demnächst ist mir der Antrag auf Zuruhesetzung des Beamten mit den Verhandlungen und einer Ruhegehaltsnachweisung über das gesetzliche Ruhegehalt einzureichen und nach ergangener Entscheidung die nach § 55 RWG vorgesehene Bekanntmachung — bei den unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten unter gleichzeitiger ausdrücklicher Kündigung des Dienstverhältnisses bezw. bei Wi-

derruf der Anstellung — zu dem nach § 55 RWG in Aussicht genommenen Zeitpunkt zu bewirken.

9. In den Begleitberichten über die zwangsweise Zurücksetzung von Beamten ist stets anzugeben: a) ob der Beamte unfündbar oder auf Kündigung angestellt ist; b) ob der Beamte das höchste Gehalt seiner Besoldungsgruppe erreicht hat oder, wenn dies nicht der Fall ist, wann die nächste Gehaltzulage fällig wird.

#### B. Bezüge für Hinterbliebene von Beamten.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen von Beamten auf Witwen- und Waisengeld und andere Hinterbliebenenbezüge regeln sich nach dem Beamtenhinterbliebenengesetz (BHG) vom 17. Juni 1907 und dem Unfallfürsorgegesetz (UFG) vom 18. Juni 1901 (Der Reichsbeamte S. 377 und 385).

1. Auf Grund der Bestimmung im § 13 Absatz 2 BHG übertrage ich die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst verstorbenen Beamten und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, den unter A 1 bezeichneten Behörden. Ausgenommen bleiben auch hier die Beamten von Besoldungsgruppe X an aufwärts, soweit die Bearbeitung ihrer Personalangelegenheiten von der Hauptstelle des Reichsverkehrsministeriums übernommen ist. Ausgenommen sind ferner diejenigen Fälle, deren Erledigung nach den §§ 9 bis 11 UFG dem Reichsanzler vorbehalten ist (s. jedoch nachfolgende Ziffer 3).

2. Ebenso übertrage ich den vorbezeichneten Behörden in den Fällen, in denen Beamte infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles sterben, auf Grund der Bestimmung im § 9 UFG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 BHG die Festsetzung der nach § 2 des Unfallfürsorgegesetzes zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist.

3. Ferner ermächtige ich die vorbezeichneten Behörden, die Anrechnung von Hilfsbeamtendienstezeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 52 Ziffer 4 RWG auch bei Festsetzung der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Beamten entsprechend der Bestimmung unter A 3 selbständig vorzunehmen.

4. Die Anträge auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeld in den §§ 9 und 10 BHG bezeichneten Fällen und die Anträge auf Anrechnung gewisser Dienstzeiten nach § 11 UFG (mit Ausnahme der unter vorstehender Ziffer 3 erwähnten Fälle) sind mir zur weiteren Behandlung vorzulegen.

#### C. Gewährung des Gnadenvierteljahrs.

Auf Grund der Ermächtigung in den §§ 8, 31 und 69 RWG übertrage ich den unter A 1 bezeichneten Behörden mit der dort angegebenen Ausnahme die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von den Dienstbezügen der Beamten, Wartegeldempfänger und Pensionäre sowie die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist.

#### D. Allgemeine Bestimmung.

Soweit in den vorstehenden Anordnungen meine Entscheidung vorbehalten ist, überlasse ich diese bis auf weiteres den Zweig-

stellen des Reichsverkehrsministeriums mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Beamten von Besoldungsgruppe X an aufwärts, soweit deren Bearbeitung von der Hauptstelle übernommen ist. Die sich auf diese Beamten beziehenden Anträge sind an die Hauptstelle des Reichsverkehrsministeriums weiterzuleiten.

Der Reichsverkehrsminister: Gröner.

(S. RWB 17. 1920 vom 2.11.1920.)

Nr. A 3 36 16. An sämtliche Dienststellen und Beamten zur Kenntnis.

Die Zuruhesetzung der Beamten, die Berechnung des Ruhegehaltes und das Verfahren bei der Zuruhesetzung erfolgt nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes (RBG); bei der Berechnung des Ruhegehaltes werden indessen vorläufig noch die Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes angewendet. Der Ausgleich in der Höhe des Ruhegehaltes, wie er sich auf Grund des RBG und der Höhe des Reichsbesoldungsgesetzes ergibt, erfolgt, sobald die Bezüge nach diesem Gesetz endgültig feststehen. Auf folgende Bestimmungen des RBG, die wesentlich von dem badischen Recht abweichen, wird besonders hingewiesen:

1. Nach § 7 RBG erhalten die Hinterbliebenen eines verstorbenen planmäßigen Beamten die volle Besoldung noch für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr (Gnadenvierteljahr); auch den Hinterbliebenen eines außerplanmäßigen Beamten kann das Gnadenvierteljahr bewilligt werden. Nach dem badischen Recht konnten die Hinterbliebenen eines eintätigen Beamten das Sterbegehalt nur während der auf den Todestag folgenden 3 Monate erhalten; die Hinterbliebenen eines nichteintätigen Beamten konnten ein Sterbegehalt nur im einmonatigen Betrag des Dienstinkommens erhalten.

2. Nach § 34a RBG ist bei den Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und sich zuruhesetzen lassen wollen, eingetretene Dienstuntauglichkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt. Umgekehrt kann ein Beamter über 65 Jahre gegen seinen Willen nur zuruhegesetzt werden, wenn Dienstuntauglichkeit erwiesen ist, und zwar nach Anhörung des Beamten, so, als ob der Beamte seine Zuruhesetzung selbst beantragt hätte (§§ 60a, 53 RBG), siehe Ziffer 3).

Die Zuruhesetzung eines Beamten gegen seinen Willen lediglich wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ist daher nach Reichsrecht nicht zulässig. Die Dienststellen haben deshalb bei Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur dann der Eisenbahn-Generaldirektion zu berichten, wenn die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit solcher Beamten nicht mehr den Anforderungen des Dienstes entspricht und sie nicht mehr imstande sind, ihre Amtspflichten zu erfüllen.

3. Nach § 53 RBG ist zum Beweise der Dienstuntauglichkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

4. Eine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand ist in den §§ 61 ff. RBG vorgesehen für Beamte, welche durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind.

5. Nach § 40 des Reichsbeamtengesetzes ist den in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, Ersatz der Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte zu gewähren.

Karlsruhe, den 24. November 1920.

**Eisenbahn-Generaldirektion.**

Nr. 646 A/R 18.

**Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und -Arbeiter.**

E. I. 9. Nr. 6347.

Berlin, den 20. September 1920.

Durch Erlaß des Herrn Reichspräsidenten vom 9. September 1920 bin ich ermächtigt worden, Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und -Arbeiter, die im Eisenbahnbetrieb und -Verkehr durch deren Versehen entstanden sind oder noch entstehen, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen. Ferner ist mir die Befugnis erteilt worden, diese Ermächtigung bis zu einem durch Schätzung zu ermittelnden Betrag von 500 M. für jeden Einzelfall auf die Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen weiter zu übertragen.

Ich ermächtige demgemäß die Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen, Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahnbeamte und -Arbeiter, die im Eisenbahnbetrieb und -Verkehr durch deren Versehen entstanden sind oder noch entstehen und die für den Einzelfall den durch Schätzung zu ermittelnden Betrag von 500 M. nicht übersteigen, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen. **Der Reichsverkehrsminister.**

E. I. 9. Nr. 6637.

Berlin, den 20. Oktober 1920.

In Ausführung des Erlasses vom 20. September 1920 — Reichs-Verkehrs-Bl. S. 82 — bestimme ich folgendes:

Für die Entscheidung über die Ermäßigung oder den Erlaß von Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahnbeamte und -Arbeiter, die im Eisenbahn-Betrieb oder -Verkehr durch deren Versehen entstanden sind, ist der Schadenbetrag in der Regel nicht rechnungsmäßig, sondern durch Schätzung zu ermitteln.

Die Eisenbahndirektion oder Eisenbahn-Generaldirektion bestimmt, welcher Betrag der Forderung von dem Bediensteten einbezogen werden soll.

Bei der Bemessung des dem Bediensteten zur Last zu legenden Teilbetrags der Ersatzkosten ist einerseits auf die Schwere des